

geb. Hartmann, 1/2.

## Sonderausgabe für den Reg.-Bez. Oppeln

(Nachabstimmungsgebiet)

Bezugspreis: 4 Mark.

# Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: Oktober — Dezember 1921 3 Mark

Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen

Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind alsbald nach dem jedesmaligen Erscheinungstermin bei der örtlichen Postanstalt anzubringen

Nr. 24

Freitag, den 16. Dezember 1921

2. Jahrgang

**Inhalt:** I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Beiträge zur Berufsberatung. 2. Ergänzungs- bzw. Ergänzungunterricht für Jugendliche in Turn-, Spiel- und Sportvereinen. 3. Bezug der Karten des Reichsausschusses für Landesausbildung zu ermäßigten Preisen. 4. Hausaufgabenscheine in Kiel. 5. Bereinigung der Lehrpersonen von der Krankenerwerbslosenpflicht. 6. Zahlung des vollen Urlaubslages an die Pflanzlingslehrerinnen. 7. Lehrplan einer Heimatschule. 8. Personalsnachrichten. 9. Erledigte Schulstellen. 10. Empfehlungswerte Schriften. 11. Wahrung Oppeln. V. Nichtamtlicher Teil.

### I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1.

Auf das unter dem Titel „Berufsrat und Berufsstände in der Schule“ erdienten zweite Heft des vom Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht herausgegebenen „Beiträge zur Berufsberatung“ wird ausdrücklich hingewiesen. Das Heft enthält drei Beiträge, die anlässlich des im Herbst 1920 veranstalteten Lehrganges über die Aufgaben der Schule bei der Berufsberatung im Zentralinstitut gehalten worden sind, sowie eine Ergänzung und Erweiterung des im ersten Heft der Reihe (2. Auflage, Berlin 1919) veröffentlichten Literaturverzeichnis zur Berufsberatung.

Berlin, den 13. Oktober 1921.

V III B 11603 U II.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 2.

**Ergänzungs- bzw. Ergänzungunterricht für Jugendliche in Turn-, Spiel- und Sportvereinen.**

Auf Grund der Besprechung meiner Referenten mit Vertretern des Deutschen Reichsausschusses für Landesübungen, der Zentralkommission für Sport und Körperpflege und der Preussischen Hochschule für Landesübungen (Landesturnanstalt) gebe ich bezüglich des Ergänzungs- bzw. Ergänzungunterrichts für Jugendliche in Turn-, Spiel- und Sportvereinen im Elternreinem mit den Herren Ministern für Volkswohlfahrt, für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes zur Nachachtung bekannt:

1. Seit längerer Zeit nehmen Schüler und Schülerinnen außer am Turnunterricht in der Schule auch am Turn-, Spiel- oder Sportunterricht in Jugendabteilungen von Vereinen teil (Ergänzungsunterricht). Hierüber schreibt Ziffer 5 des Gesetzes vom 11. März 1920 — U II 67 U II W, U III — folgendes vor: „Der Beitritt (von Schülern) zu Vereinen, die keine Schülervereine in vorstehendem Sinne sind, und die Teilnahme an Veranstaltungen solcher Vereine ist nur mit Genehmigung der Lehrerkonferenz gestattet. Die Erlaubnis ist nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.“

Nach dem Erlass des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 12. Mai 1920 — W 2268 II — können diejenigen Schüler der Fortbildungsschulen, die an turnerischen und sportlichen Veranstaltungen von Vereinen teilnehmen, vom pflichtmäßigen Turnunterricht befreit werden, wenn der regelmäßige Besuch der Vereinsveranstaltungen durch geeignete Kontrolle, die zweitmäßige Durchführung der Übungen durch Vorhandensein geeigneter Lehrpersonen und Einrichtungen gesichert ist und wenn die Übungen mindestens in demselben Umfange stattfinden wie der pflichtmäßige Turnunterricht der Fortbildungsschule (Ergänzungunterricht).

2. Für die Erteilung dieses Ergänzungs- und Ergänzungunterrichts an Jugendliche in Vereinen gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen wie für den Privatunterricht an Jugendliche überhaupt. Es ist somit an sich ein Unterrichtsverbot für die betreffenden Turn-, Spiel-, Sportvereine erforderlich. Vergl. jedoch die nachstehende Ziffer 1.

3. Über den Weg zur Erlangung des Erlaubnisbescheines für Privatunterricht, über die Voraussetzungen, unter denen dieser Erlaubnis erteilt werden kann, und die sonstigen Bedingungen bezieht zurzeit folgende Vorschriften:

A. Die Unterrichts-erlaubnis ist bei dem zuständigen Kreis-Schulrat bezw. bei der zuständigen Regierung (in Groß-Deutschland Provinzial-Schulbehörden) zu beantragen. Sie wird unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt und bedarf der jährlichen Erneuerung. Der Unterrichts-erlaubnisbeschein ist fernsprechpflichtig.

B. Die Bedingungen für die Erteilung des Unterrichts-erlaubnisbescheines sind:

- a) der Nachweis der technischen Befähigung,
- b) der Nachweis der Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit.

C. Der Nachweis der technischen Befähigung wird durch Ablegung der vorgeschriebenen staatlichen Prüfung zur Erteilung des betreffenden Unterrichts in Schulen geführt.

D. Der sachkundige Kreis-Schulrat hat jederzeit das Recht, den Ergänzungs- und Ersatzunterricht für Jugendliche (Jugend) oder durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen zu beaufsichtigen.

4. Bei derartigen Ausschreibung der Vorschriften zu A bis C würden die Verfassungen treibenden Verbände unter Beachtung an Lebensverhältnisse für Jugendliche unvorzuziehlich zu sein haben. Auch würde Überbürdung der angehenden Beamten mit Lehrauftrag und Belastung der Vereine mit nicht unerheblichen Stempelumlagen zu scheuen.

5. Die Landes-Verordnungen, daß das bisherige Verfahren bis auf weiteres beibehalten wird, wonach Turn-, Spiel- und Sportvereine (Schwimmvereine, die von den Beauftragten ihres Verbandes für den Turn-, Spiel-, Sport- und Schwimmunterricht in Vereinen für beauftragt erklärt werden, zu diesem Unterrichte ohne Beschränkung der Zahl der Schüler zugelassen werden können, sofern sie auch den Bestimmungen zu 3Bb genügen und der betreffenden Verordnungen des Reichsausschusses für Lehrerbildung, der Zentral-Kommission für Sport- und Körperpflege oder einer anderen von ihm im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswohlfahrt anerkannten Körperpflege für Lehrerbildung oder Jugendpflege angegliedert ist.

Die Befähigung erweist in der Form, daß der Turn-, Spiel- oder Sportwart beim Kreis-Schulrat unter Angabe seiner Wohnort-angabe angemeldet wird. Nachherst der Kreis-Schulrat die Tätigkeit binnen vier Wochen nach der Anmeldung nicht, zur Erlaubnis als erteilt. Verzicht der Turn- oder Sportwart nicht aus dem Besitz der Kreis-Schulrats, so soll die Erlaubnis von Jahr zu Jahr fortwährend als verlängert, sofern nicht die vorgeschriebene Terminfrist der Befähigung der Turnwarte in der vom Kreis-Schulrat zu führenden Liste beantragt.

Verzicht der Turnwart mit dem Verzicht der Kreis-Schulrats, in eine Neuauflage bei dem neuen Kreis-Schulrat erforderlich, es ist kein, daß ein heimlicher Unterrichts-erlaubnisbeschein erteilt ist. In diesem Falle würde eine Klageung bei dem neuen Kreis-Schulrat erst nach dem Ablauf der Geltungsdauer des Unterrichts-erlaubnisbescheines notwendig sein.

Auf besondere Verlangen hat der Kreis-Schulrat für jedes Jahr einen förmlichen Unterrichts-erlaubnisbeschein zu erteilen. Dies wird bei nachfolgend, wenn der Turnwart in einen anderen Schulamtsbezirk verlegt.

6. Die Befähigung hat der Kreis-Schulrat bei einer etwaigen Beauftragung die politische Stellung des Bewerbers nicht in Betracht ziehen.

7. Besondere Befähigung ist aber auch einem Turn- oder Sportwart, der den Ergänzungs- oder Ersatzunterricht an Jugendlichen in körperlichen Spielen nicht, die Erlaubnis zu erteilen und sein Name in der Liste des Kreis-Schulrats zu führen.

8. Als in bestimmten Fällen Punkte an der ausstehenden technischen Befähigung eines Turn- oder Sportwarts für den Unterricht an Jugendlichen in Vereinen bestehen, wird es sich empfehlen, zur Klärung der Angelegenheit sich zunächst mit dem Verband, dem der Verein angehört, ins Benehmen zu setzen.

9. Um letzten Zweifel über die Zulassung nach Möglichkeit vorzubeugen und namentlich auch im Hinblick auf die größte Bedeutung, welche der Verordnungen in Vereinen unter den heutigen Verhältnissen zukommt, ist mit allen geeigneten Mitteln Vorzorg zu treffen, daß nicht hoch lichtlich zuverlässige, sondern auch tüchtig und körperlich geeignete Kräfte mit dem Ergänzungs- oder Ersatzunterricht an Jugendliche in Vereinen beauftragt werden.

10. Die Vereine werden in ihrem eigenen Interesse gut daran tun, ihre tüchtigen, erprobten Turn-, Spiel- und Sportwarte schon jetzt darauf hinzuweisen, daß die Erteilung des Turnunterrichts an Jugendliche in absehbarer Zeit von der Erfüllung des Nachweises der technischen Befähigung gemäß Artikel 8 abhängig gemacht werden wird, so daß es sich für sie empfiehlt, eine Befähigung gemäß Artikel 8 allmählich zu erwerben, soweit sie diese nicht bereits besitzen.

11. Der Nachweis der technischen Befähigung für die von den Verbänden als tüchtig empfohlenen Turn-, Spiel- und Sportwarte vorzunehmen soll von einem späteren bekanntzugebenden späteren Zeitpunkt ab, bis zu dem das Verfahren nach Artikel 4 in Kraft bleibt, von der Beizugung einer der nachfolgenden Bestimmungen abhängig gemacht werden:

- a) Bezeichnung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens zweiwöchigen Lehrgang an der Reichlichen Erziehungs- für Lehrerbildung (Landes-erziehungsanstalt) in Spandau.
- b) Bezeichnung über die erfolgreiche Teilnahme an einem anderen vom Staate oder von Gemeinden veranstalteten mindestens zweiwöchigen Lehrgang.

Hierzu gehören 1. B. Me entsprechenden vom Hauptausschuss für Leibesübungen und Jugendpflege im Auftrage des Kreispräsidenten in Charlottenburg, ferner die im Auftrage der Regierungspräsidenten beantragten entsprechenden Lehrgänge.

c) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens vierzehntägigen Lehrgang, der von einem dem Reichsausschuss für Leibesübungen oder der Zentralkommission für Sport- und Körperpflege angehörenden Verbände zur Einführung in den Jugendunterricht bezüglich der von ihm gepflegten Leibesübungen abgehalten wird.

d) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens vierzehntägigen Lehrgang eines anderen von dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einvernehmen mit dem Minister für Volkswirtschaft anerkannten Verbandes für Leibesübungen oder Jugendpflege.

Art und Einrichtung, Zeit und Ort der Lehrgänge zu 8c und d sind dem zuständigen Kreisbehörden (Regierung, in Groß-Berlin Provinzialhochschulrat) rechtzeitig mitzuteilen und ihm (ihre) oder seinem (ihrem) Beauftragten zu gestatten, dem Lehrgang beizuwohnen.

Die Bescheinigungen sind nur zuzuerkennen, wenn der Teilnehmer nach dem Zeugnis des zuständigen Verbandes schon vor dem Eintritt in den Lehrgang Tüchtiges auf dem betreffenden Gebiete der Leibesübungen geleistet und im Lehrgang mit entsprechendem Erfolge sich weitergebildet hat.

Sie sind von dem Beauftragten des Verbandes, dem Lehrgangsleiter und, sofern dieser keine amtliche Persönlichkeit ist, von dem zuständigen Kreisbehörden zu unterschreiben.

9. Die zu 8a bis d angeführten Lehrgänge haben auch die wichtige Aufgabe, die Teilnehmer in die Übung und Reichssprache des Schulfurnens einzuführen, da selbstverständlich zu vermeiden ist, für dieselben Jugendlichen in Vereinen andere Ansätze anzuwenden, als sie für die Schule vorgeschrieben sind.

10. Die Lehrgänge können fortlaufend oder mit Unterbrechungen zwischen 2., einzelnen Übungstagen oder Übungshalbtagen abgehalten werden.

11. Die Bescheinigungen zu 8a bis d haben, sofern sie sich nur auf einen bestimmten Zweig von Leibesübungen, z. B. Schwimmen, erstrecken, dies ausdrücklich anzudeuten.

Berlin W 8, den 19. Oktober 1921.

U III D 11706 U. H. L. Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

### Nr. 3.

Bei Verlaufe der letzten Auflage des Preisverzeichnisses der vom Reichsamt für Landesausnahme herausgegebenen Karten war auf eine für Schulen in Betracht kommende Neuverteilung hingewiesen, nämlich, daß diese künftig die Karten bei jeder Buchhandlung zu den amtlich festgesetzten ermäßigten Preisen beziehen könnten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Neuverteilung in Unzulänglichkeiten geriet hat. In zahlreichen Fällen haben Buchhandlungen sich mit dem naturgemäß nur geringen Verdienst bei Lieferungen zu Vorzugspreisen nicht begnügt, sondern eigenmächtig die Lebenspreise berechnet.

Es empfiehlt sich, in solchen Fällen Bestellungen von amtlichen Karten nicht durch den örtlichen Buchhandel ausführen zu lassen, sondern die Bestellungen an die amtliche Hauptvertriebsstelle, Verlagsbuchhandlung H. Eisenhuth, Berlin NW 7, Dorothienstraße 60 (Bestellungen aus dem Reichsgebiet östlich der Weichsel an die örtliche amtliche Provinzialvertriebsstelle, Buchhandlung Grosse & Unzer, Königsberg i. Pr., Paradenweg 6), zu richten.

Berlin W 8, den 5. November 1921.

U II 1255. Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

### Nr. 4.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die städtische Haushaltungsschule in Kiel in die Liste der Anstalten aufnehmen lassen, an denen Haushaltungskurse bestehen, deren erfolgreicher einjähriger Besuch bei genügender wissenschaftlicher Vorbereitung zum Eintritt in technische Seminare und andere selbstständig bestehende Lehrgänge zur Ausbildung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten unter Vorfall der sonst geforderten technischen Vorbereitung berechtigt.

Berlin, den 10. November 1921.

U III A 2131. Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

### Nr. 5.

Nach dem Erlaß vom 24. Dezember 1913 — U III D 3310, Zentralblatt 1914 S. 221 — ist den Schulunterhaltungspflichtigen empfohlen worden, die der Kartenverkleinerungspflicht unterliegenden Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volks- und mittleren Schulen nach § 169 der Reichsvorbereitungsordnung verkleinerungsfrei zu stellen.

Sowohl diese Lehrer und Lehrerinnen seit dem Inkrafttreten des Volksschullehrer-Dienstverdienstgesetzes vom 17. Dezember 1920 und des Mittelschullehrer-Dienstverdienstgesetzes vom 14. Januar 1921 ihre planmäßigen Dienstbezüge aus der Landesentschuldung und der Landesmittelschuldung gezahlt erhalten, gewährte ich ihnen namens der Schulunterhaltungspflichtigen mit Zustimmung des Klassenanwalts der Landesentschuldung und des Klassenanwalts



der Landesmittelkassette ohne Rücksicht auf die Höhe ihres planmäßigen Dienstverdiensts rückwirkend vom 1. April 1920 ab im Krankheitsfalle Anspruch auf Gehalt, Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Dienstbezüge nach der Vorschrift des § 169 der Reichsversicherungsordnung.

Diese Lehrer und Lehrerinnen sind damit versicherungsfrei.

Berlin C 8, den 23. November 1921.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

U. M. E. 10263. U. M. D. W. i. B. R. u. S. 1 E 1 1964 N. W.

## Mr. 6.

Lehrern und Lehrerinnen, die aus dem abgetretenen Gebiet gelüftet und Inhaber einer Dienstwohnung sind, kann der volle Urlaubsschlag nur dann gewährt werden — und zwar g. B. vom Ersten des Monats, in den das Ereignis fällt — wenn sie mit ihren Familien und ihrem gesamten Hausgerät ihren Dienstort verlassen haben und wenn zweifellos feststeht, daß eine Rückkehr in den Dienstort unter allen Umständen ausgeschlossen ist.

Berlin W 8, den 23. November 1921.

U. M. E. 4443. U. M. D. Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

## Mr. 7.

Zur Vermeidung von Verwechslung ist der „Lehrplan einer Heimathschule“ von B. Krammer erschienen. Der selbsterhellende Inhalt und der Praxis enthaltene lochhaltige Aufbau, die auch die Richtlinien zur Aufstellung von Klassenarbeiten für die Heimathschule beachtenswert und gute Literaturangabe bietet, der Beachtung.

Breslau, den 5. Dezember 1921.

Die Regierung, Abteilung für Schulen- und Schulwesen.

## II. Personalsnachrichten.

1. Schulaussicht. Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat den bisherigen Lehrer Herr Carl in Potsdam mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 ab zum Kreislehrer ernannt und ihm die fernere Verwaltung des Schulaufsichtsbereichs Oslan unter Ausübung seines Wohnortes in Oslan vom 1. Oktober 1921 ab übertragen.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat den Kreislehrer Herr Schürer in Bahrau mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab in den neu errichteten hauptamtlichen Schulaufsichtsbereich Mansberg unter Ausübung seines Wohnortes in Mansberg versetzt.

### 2. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Wohnort	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs-termin
Gedultig angeheilt:				
Herrn, Anton Gubrecht, Guben	Spil Dresden	Hannau Dresden	ev. Lehrstelle Mittelschullehrer- stelle	1. 4. 1921
Dona, Fritz	Marlabühnen, Kr. Breslau	Steg. Guben, Kr. Oslan	Hauptlehrer- und Organistenstelle	1. 6. 1921
Brennert, Dietrich Brennert, Walter Brennert, Walter	Prenzlau	P. Mau Juchelbühl, Kr. Kammlan Zandern, Kr. Waldenburg	Lehrerstelle Lehrerstelle kath.	1. 10. 1921
Krause, Emma Gubrecht, Dietrich	Zams, Kr. Uckermark Tschelchammer, Kr. Gr. Wertheimberg	Obernitz, Kr. Tschelch Waldenburg, Kr. Waldenburg	Lehrerstelle Lehrerstelle	
Cotta, Alois Bache, Max	Hausdorf, Kr. Neustadt Guts, Kr. Niebue	Hausdorf, Kr. Neustadt Döll	ev.	1. 11. 1921

3. Ernannt: 1. Lehrer Hans Wenzel in Schöndraun, Kr. Schwedt, zum Hauptlehrer der evang. Schule seitdem vom 1. 10. 1921 ab.

4. Versetzungen in den Ruhestand: Rektor an der Mittelschule Theodor Artope in Oslan zum 10. 11. 1921.

5. Urlaubsschichtlinie für Privatlehrer: Kindergärtnerin und Jugendleiterin Hildegard Cotta in Hausdorf, Kr. Potsdam; Lehrerin Ilse Gärtner in Rumpsdorf, Kr. Brandenburger.

6. Provinzialstudienrat: Studienrat Dr. Alexander Walsch, bisher am Reform-Realgymnasium in Pommern in Wolken, ist an Stelle des nach dorthin überwiesenen Studienrats Doppfer vom 15. 7. 1921 ab zum Studienrat am hiesigen Lyzeum in Waldenburg ernannt worden.

### III. Erledigte Schulstellen.

Schulort	Schulaufsichts- bezirk	Bezeichnung der Stelle	Familien- wohnung	Datum des Freiwerdens	Wendungen auf dem Dienst- wege sind zu richten an:
Rosenan Seitendorf	Waldenburg II	ev. all. Lehrerstelle kath. Lehrerstelle	ja nein	.	den zuständigen Kreis- schulrat bis 25. 12. 1921.
Preichau	Steinan	Lehrer- u. Kantor- stelle	ja	.	
Eckersdorf	Schweidnitz	all. Lehrerstelle	.	1. 1. 1922	
Groß Peterwitz	Neumarkt	1. Lehrer- u. Orga- nistenstelle	.	bereits frei	
Stabelwitz	Breslau	ev. 2. Lehrerstelle	.	.	
Altheide	Olsh	Lehrerstelle an der kath. Schule	nein	.	

### IV. Empfehlenswerte Schriften des Verlages F. Hirt in Breslau.

- Brüdemann, Vorschläge für die Erziehungsarbeit im ersten Jahre der Grundschule. (Preis 3,75 M.)  
 Jacob, Die Behandlung der Reichsverfassung in der Volksschule. (Preis 2 M.)  
 Dannenberg-Drexler-Wertelsmann, Rechenaufgaben für deutsche Volksschulen. (Preis des 1. Heftes 2 M.)  
 Thebis, Handfertigkeitsskizze im Laboratorium. (Preis 5,40 M.)  
 Reinhard, Die Welt nach dem Friedensschluss, 2. Aufl. (Preis 2 M.)  
 Kemp, Führer bei dem Unterricht in der Helmskunde, 6. Aufl. (Preis geb. 20 M.)  
 Dr. Maria Schneider, Pädagogische Pädagogik. (Preis 15,50 M.)  
 Köllmer, Tüchtig Aufgaben für pädagogische Arbeitsgemeinschaften. (Preis 15 M.)  
 Heyn, Die Gartenarbeitschule. (Preis 13,50 M.)  
 Weitzmann, Deutsche Nationalliteratur und Poesie, 10. Aufl. (Nad. ohne Abbildungen 6,50 M.), mit Abbildungen 8 M.)  
 Bogen, Rechenbuch für Berlin. (Preis der Hefte 1 und 2 je 2,80 M.)  
 Büttner, Kopfrechenschule Teil I, 8. Aufl. (Preis geb. 27 M.)  
 Horitz, Wegweiser durch die Einrichtung, den Lehrstoff und die Lehrweise der Volksschule, 2. Aufl. (Preis geb. 25 M.)  
 Stahl, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. (Preis 2 M.)

\* In den mit \* versehenen Preisen tritt ein Verlagssteuerzuschlag von 4 B. 200% hinzu.

#### Verichtigung.

- In Nr. 22 des „Kameralen Schulblattes“ Seite 123 bei Nr. 3 Berichtigungen in den Ruhestand muß es heißen: Hauptlehrer Johannes Eack.
- In Nr. 23 müssen die Seitenzahlen richtigerweise lauten: 126, 127, 128 (nicht 125, 126, 127).

### Anhang

für den nicht der Abstammung unterliegenden Teil des Regierungsbezirks Oppeln.

#### Personalmeldungen.

Name und Borname	Ort der letzten Tätigkeit	Ort der neuen Tätigkeit	Bezeichnung der neuen Stelle	Berufungs- termin
<b>1. Endgültig sind angestellt:</b>				
Milchin, Julius	Ober Teutich	Langendorf	Hauptlehrerstelle	1. 12. 21
Bühoff, Paul	Ardsjendorf	Waldenberg	Lehrerstelle	.
Högl, v. Reinhold	Waldenberg	Redjendorf	.	.
Beck, Paul	Gefsch	Holte	.	1. 1. 22
Migniol, Anton	Dtsch. Kamitz	Gefsch	.	.
Schmitt, Oskar	Holte	Dtsch. Kamitz	.	.

- Berufung in den Ruhestand: Hauptlehrer Karl Panyer in Heinersdorf zum 1. 1. 1922.
- Entlassungen auf eigenen Antrag: Lehrer Johannes Lody in Neiß zum 1. 1. 1922 in den Reg.-Bez. Posen.
- Ernannt: Lehrer Robert Langer in Schiedlow zum Hauptlehrer an der kath. Schule in Schiedlow.
- Erlaubnisbescheinigung für Privatlehrer: Der Lehrerin Jemgard Gerstmann in Fallenberg am 25. 11. 1921.

